

kürzter Gestalt vorliegt. Dass an direkte Abhängigkeit nicht gedacht werden kann, ergibt der trotz, wie es scheint, etwas höheren Alters schlechtere Text der Stuttgarter Hs.¹; Herkunft aus gemeinsamer Quelle wird aber angenommen werden müssen².

Eine gewisse Verwandtschaft der beiden Codices mit Pseudo-Liutprand zeigt allein schon das Vorhandensein des Briefes n. 169, von dem andere Ueberlieferung nicht bekannt ist. Sie tritt ferner hervor in der starken Verwertung des Briefes n. 156. Vor allem ist sie offensichtlich in der Reihenfolge der rezipierten Stücke: auch bei Pseudo-Liutprand schliesst sich die Wiedergabe von n. 169 unmittelbar an die Auszüge aus n. 156 an, und hier wie dort wird, was gleichfalls Beachtung verdient, an der Anordnung der Originalbriefe festgehalten³.

14. Einer noch ungedruckten Kanonessammlung in 74 Titeln, über die A. Theiner⁴ wenig zuverlässige Angaben veröffentlicht hatte, ist zuerst F. Thaner⁵ kritisch nähergetreten. Er wies vor allem nach, dass in diesem Werke nicht, wie Theiner meinte, ein Auszug aus der Sammlung des Anselm von Lucca, sondern vielmehr eine Quelle derselben vorliegt. Noch bemerkenswerte Ergänzung fanden Thaners Ausführungen in einer Abhandlung P. Fourniers⁶ 'Le premier manuel canonique de la réforme du XI^e siècle'; hier wird es sehr wahrscheinlich gemacht⁷, dass die Sammlung während des Pontifikats Leos IX. (1049—1054), also

1) Beim Vergleich des Briefes n. 169 mit meiner auf dem Vindob. beruhenden Ausgabe (Epist. VI, 689) ergab der Stuttg. folgende Varianten, die fast durchweg eine Textverschlechterung bedeuten: 689, Z. 18: 'Moguntiensi'; Z. 19: 'non' fehlt, 'sed' fehlt; Z. 20: 'ut' fehlt; Z. 22: 'ex' fehlt; Z. 23: 'statuit ut'; Z. 24: 'ei' fehlt ('non' fehlt wie im Vindobon.); Z. 26: 'est exortus', 'patratum'; Z. 27: 'ei penitentia'; Z. 28: 'infirmi-tatis'; Z. 29: 'et' fehlt; 690, Z. 4: 'insperatus', 'est oppressus'. 2) Nur den Inhalt dieser Hss. an Nikolaus-Exzerpten und ihre Beziehungen zueinander festzustellen, ist hier meine Absicht; auf die Frage ihrer Entstehungszeit wie auf etwaige Priorität ihrer Kanones kann dabei nicht eingegangen werden. 3) Die Uebereinstimmung zwischen Vindob. 854 und Stuttg. 107 führt natürlich zu dem Schluss, dass für sie als direkte Vorlage nur eine Kanonessammlung gedient haben kann. 4) *Disquisitiones criticae* S. 338 ff. 5) Untersuchungen und Mittheilungen zur Quellenkunde des canonischen Rechtes I, Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Philos.-Hist. Kl. 89, 601 ff. (1878). 6) *Mélanges d'archéologie et d'histoire* XIV, 147—223. 285—290 (1894). 7) A. a. O. S. 191 ff.